STELLUNGNAHME

des

Deutschen Apothekerverbands e. V.

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (PNOG)

vom 9. Juni 2026

Bewertung der Neuordnung des Entlastungsbudgets

Die Einführung eines Entlastungsbudgets nach § 37 SGB XI (neu) wird grundsätzlich begrüßt. Die Zusammenführung und Flexibilisierung bislang separater Leistungsansprüche stellt einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung der pflegerischen Leistungsinanspruchnahme und zur Stärkung der Selbstbestimmung pflegebedürftiger Menschen dar. Die intendierte Entbürokratisierung und Flexibilisierung ist jedoch nur dann systemisch tragfähig, wenn gleichzeitig zentrale präventive Versorgungsbestandteile, insbesondere im Bereich des Infektionsschutzes in der Häuslichkeit, normativ abgesichert werden. Hierzu leistet die öffentliche Apotheke seit vielen Jahren einen wichtigen Beitrag. Ein zentraler Baustein hierfür ist die Versorgung mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln, insbesondere Produkten des Infektionsschutzes wie Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhen oder Mundschutz.

Systemische Funktion von Pflegehilfsmitteln zum Verbrauch

Die Überführung bislang zweckgebundener Leistungsansprüche in ein gemeinsames Entlastungsbudget führt jedoch zu einem strukturellen Zielkonflikt: Der bisherige Anspruch nach § 40 Absatz 2 SGB XI auf zum Verbrauch bestimmter Pflegehilfsmittel stellt eine zweckgebundene, niedrigschwellige und kontinuierlich verfügbare Versorgung mit Infektionsschutzprodukten sicher. Diese Leistung wirkt de facto präventiv und ist ein unverzichtbarer Bestandteil der häuslichen pflegerischen Grundversorgung. Durch die Einbeziehung in ein budgetiertes Gesamtsystem entsteht jedoch eine Priorisierungskonkurrenz zwischen kurzfristig wahrgenommenen Entlastungs- und Unterstützungsleistungen sowie kontinuierlich erforderlichen Präventions- und Hygienemaßnahmen. Es ist zu erwarten, dass präventive Leistungen im Alltag der Budgetverwendung strukturell verdrängt werden können, obwohl sie systemisch zwingend erforderlich sind.

Defizite der gesetzlichen Ausgestaltung

Der Referentenentwurf verfolgt ausdrücklich das Ziel der Stärkung von Prävention und Versorgungsflexibilität. Gleichwohl fehlt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Absicherung infektionsschutzbezogener Mindeststandards in der häuslichen Pflege. Der Infektionsschutz ist nicht als eigenständiges Ziel des Entlastungsbudgets definiert. Es fehlt eine verbindliche Sicherstellung eines Mindestniveaus an Hygiene- und Infektionsschutzleistungen. Eine Zweckbindung oder anderweitige Sicherung der Mittelverwendung für diesen Bereich ist nicht vorgesehen. Im Rahmen der Pflegebegleitung (§ 7c SGB XI neu) wird der Infektionsschutz nicht ausdrücklich als verpflichtender Aufgabenbestandteil adressiert.

Die häusliche Pflege wird maßgeblich durch Pflegearrangements getragen (Angehörige, Nachbarschaft, Ehrenamt). Diese Strukturen sind besonders sensibel gegenüber Infektionsrisiken. Eine unzureichend abgesicherte Infektionsschutzversorgung kann daher die Stabilität der häuslichen Pflegearrangements beeinträchtigen, das Risiko pflegebedingter Infektionsereignisse erhöhen und mittel- bis langfristig zu vermeidbaren zusätzlichen Belastungen des medizinischen und pflegerischen Versorgungssystems führen.

Regelungsbedarf

Vor dem Hintergrund der dargestellten systemischen Risiken erscheint eine gesetzliche Nachjustierung erforderlich, um Flexibilisierung und Prävention in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Ziel muss es sein, den Infektionsschutz als strukturell gesicherten Bestandteil der häuslichen Pflege zu verankern. Daher empfehlen wir:

1. Der Infektionsschutz muss weiterhin durch einen eigenständigen, zweckgebundenen Leistungsanspruch nach § 40 Absatz 2 SGB XI abgesichert werden.
2. Der Infektionsschutz bedarf einer gesetzlichen Verankerung als Bestandteil der häuslichen Versorgungsziele.
3. Der GKV-Spitzenverband hat das Pflegehilfsmittelverzeichnis und die Anspruchsvoraussetzungen zu konkretisieren.
4. Der Infektionsschutz ist in die Pflegebegleitung nach § 7c SGB XI (neu) ausdrücklich einzubeziehen.